

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 2

Artikel: Der österreichische Heimarbeitergesetzentwurf
Autor: Sauter, V.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ruft die Pflicht auch die Mutter, und zu dieser Pflicht gehört natürlich auch die Abwehr von Misshandlungen.“

Nach Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes könnte wohl kein Zweifel bestehen, dass die Mutter als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt klageberechtigt ist. Aber wie, wenn der Vater mit der Klage nicht einverstanden ist? Dieser Fall ist doch sehr wohl denkbar, meistens würde doch die Mutter nur einschreiten, weil der Vater es nicht tut. Muss dann ihre Klage abgewiesen werden, weil bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters entscheidet, wie es im Gesetz heisst? Wir fürchten es; wenigstens wenn der Richter sich von rein formalen Erwägungen leiten lässt. Das wäre ein Beispiel mehr, wie sehr die elterliche Gewalt der Mutter durch den angeführten Passus illusorisch geworden ist. Unsere einzige Hoffnung ist, dass es immer Richter gebe, denen der Buchstabe nicht alles ist, deren Bestreben dahin geht, nicht nur juristisch, sondern moralisch Recht zu sprechen.

Menschenwert und Eigentum.

Der Wirt und Schreiner Georg Kaupp in Uster hatte seine Frau wiederholt schwer misshandelt. Der Gemeinderat von Uster, dem diese Vorkommnisse zur Kenntnis gekommen waren, ordnete eine Untersuchung an und beauftragte die Ärzte Dr. Moor und Dr. Barth mit einem Bericht. Die Gutachten der beiden Ärzte entwarfen ein jämmerliches Bild über den Zustand der Frau. Dass eine Gutachten sprach sich dahin aus, man möchte glauben, die Frau sei in einer Folterkammer so übel zugerichtet worden. Die Ärzte konstatierten eine Unmenge von Verletzungen an Hals, Armen, Augen, Ohren und am linken Oberschenkel, welche die Frau vorübergehend arbeitsunfähig machten. Der Statthalter hatte als Strafe eine Geldbusse beantragt, allein das Bezirksgericht Uster fand, dass die brutale und gemeine Handlungsweise des Angeklagten gegenüber seiner eigenen Frau eine Gefängnisstrafe rechtfertige. Das Urteil lautete auf **zwei Tage Gefängnis** und 50 Fr. Busse. Der Angeklagte appellierte ans Obergericht, zog aber seine Berufung vor der Verhandlung zurück.

Kommentar überflüssig!

Der österreichische Heimarbeitergesetzentwurf.

Nach eingehenden, vom Arbeitsstatistischen Amte gepflogenen Erhebungen und nach verschiedenen Enqueten hat die Regierung nunmehr einen Referentenentwurf betreffend

„die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Wäsche- und Schuhwarenkonfektion“ ausgearbeitet und zahlreichen wirtschaftlichen Korporationen zur Ausserung übermittelt. Der 21 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf soll nach dem Motivenberichte in erster Linie auf dem weiten Gebiete der Sozialpolitik reformatorisch eingreifen und überlässt die zum Teil recht schwierigen gewerberechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einer zukünftigen Regelung. Die allgemeine Tendenz des Entwurfes lässt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, die gesamte Heimarbeit in den erwähnten Konfektionsbranchen in die Wohltaten der Arbeiterschutzgesetze einzubeziehen.

Die Regierung hat zunächst die Konfektion als einen der bedeutendsten Zweige der Heimarbeit zur Regelung herausgegriffen und will sich die Ermächtigung erteilen lassen, im Verordnungswege, nach Anhörung der Interessenten, alle oder einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auch auf bestimmte andere Zweige der Heimarbeit auszudehnen. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes kurz besprochen werden.

Die am Eingange des Gesetzentwurfes gegebenen Definitionen von Konfektionären oder Verlegern, Stückmeistern und Heimarbeitern schliessen sich den tatsächlichen Verhältnissen und der allgemein üblichen theoretischen Erfassung der Begriffe in glücklicher Weise an. Für den Verleger, welcher sowohl Gewerbetreibender als Kaufmann sein kann, wurde eine neue Bezeichnung „Hauptunternehmer“ geschaffen, welche ihn von den in seinen Diensten stehenden „Zwischenpersonen“ (Faktoren) unterscheiden soll. Die Grundlage für die Arbeiterschutzbestimmungen bildet die Registrierung der Zwischenpersonen, Stückmeister und Heimarbeiter, welche dem unmittelbaren Arbeitgeber vorgeschrieben wird. Die Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde vorzulegen. Die Heimarbeiter erhalten Lohnbücher, die Stückmeister Lieferungsbücher, in welche die nötigen Aufzeichnungen gemacht werden. Nach Analogie der Arbeitsordnung wird für die Manipulationsräume ein Anschlag vorgesehen, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes, die Termine der Ausgabe und Einlieferung der Arbeit, die Art und Höhe der Lohnzahlung, sowie etwaige Lohnabzüge zu enthalten hat.

Sehr einschneidend sind die Bestimmungen, welche von der Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne handeln. Bisher kamen in einzelnen Zweigen der Konfektionsindustrie unter Intervention der Behörden im Wege der freien Vereinbarung Kollektivverträge zwischen den Gruppen der Konfektionäre, Stückmeister und Heimarbeiter zu stande. In Zukunft soll jedoch dieser Fragenkomplex den Genossenschaften überwiesen werden, deren Wirkungskreis durch die jüngste Gewerbenovelle (§ 114 b) auch auf das soziale Gebiet ausgedehnt wurde. Die Durchführung des an sich gesunden Gedankens stösst jedoch insofern auf Schwierigkeiten, als ein Teil der Konfektionäre den Genossenschaften nicht angehört und die Heimarbeiter in ihrer Mehrheit der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Der Entwurf sucht dieser Schwierigkeit durch eine Reihe von Detailbestimmungen zu begegnen, deren Zweckmässigkeit wohl erst in der Praxis zu erproben sein wird. Von Bedeutung ist ferner das Verbot der Heimarbeit für Personen unter 18 Jahren und der Heranziehung von Kindern unter 12 Jahren zu gelegentlichen Aushilfsarbeiten, sowie die Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeinspektion, welcher aus sanitären Rücksichten erweiterte Befugnisse zugestanden werden.

Den grössten Fortschritt in sozialer Beziehung bildet die Einreichung der Heimarbeiter unter die Versicherungspflicht. Leider lässt der Entwurf gerade in diesem Punkte

die nötige Klarheit vermissen und enthält keinerlei Vorschriften über die Beitragspflicht, über die Art der Erhebung usw., sondern überlässt die Durchführung der Krankenversicherung, insbesondere auch die Festsetzung, wer bei der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht als Arbeitgeber anzusehen ist, dem Verordnungswege. Offenbar ist sich die Regierung über diese schwierige Frage selbst noch nicht im klaren und will vorerst die Ergebnisse der Registrierung abwarten.

Als zu weit gehend wird in den beteiligten Verlegerkreisen, die sich im übrigen einer Regelung der Heimarbeiterfrage gegenüber im grossen und ganzen nicht ablehnend verhalten, die im Entwurf ausgesprochene Ermächtigung der Regierung angesehen, in bestimmten Gebieten bezw. Arbeitszweigen die Heimarbeit im Verordnungswege gänzlich zu untersagen. Als Übergangszeit sind sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Der Entwurf steht jederzeit bei den verschiedenen wirtschaftlichen Korporationen in Beratung und dürfte nach einer eventuellen Umarbeitung noch in dieser Session dem Parlamente vorgelegt werden.

Wien.

Dr. v. Sauter.
(„Soziale Praxis“.)

Der Kampf um das Stimmrecht der Frau in England.

Die englischen Frauen sind in ihrem Kampfe um das Stimmrecht entschlossen, alles daran zu setzen und es bis zu den äussersten Konsequenzen kommen zu lassen; davon legte die grosse Frauenversammlung der National Women's Social and Political Union vom 11. November, abends 8 Uhr, in Queen's Hall Zeugnis ab.

Trotz des dichten Nebels, der die Weltstadt in beinahe undurchdringliches Dunkel hüllte und den Verkehr in den Strassen bedeutend erschwerte, hatte sich im grossen Konzertsaal der Queen's Hall eine zahlreiche Zuhörerschaft eingefunden. Nach einem Orgelvorspiele und gemeinsamen Gesange der „Suffragettes Marseillaise“:

„Erhebt Euch Töchter des Landes,
Das sich der Freiheit rühmt . . .“

eröffnete Frau Pankhurst, die Vorsitzende, die Versammlung. In wenigen Worten berichtete sie von der Arbeit ihrer Union, die in den letzten Monaten gewaltige Fortschritte gemacht und immer mehr Anhänger gewinne. Was sie bezwecke und erstrebe, sei das Stimmrecht der Frau unter derselben Bedingung, wie dasjenige des Mannes. Und zwar wolle sie sich nicht mit leeren Versprechungen begnügen und sich auf eine bessere Zukunft vertrösten lassen, sondern es jetzt, es sofort haben. Der Preis der Lebensmittel werde immer höher, die Lebensbedingungen immer schwerer; die Frau müsse für dieselbe Arbeit denselben Lohn wie der Mann beanspruchen. Dies könne nur dann durchgesetzt werden, wenn der Frau das Stimmrecht gewährt sei. Sie wisse, das Land teile ihre Ansicht; nicht nur Frauen, auch Männer seien bereit, für die gute Sache einzustehen. Wer aber dagegen sei, das sei die liberale Regierung, das ganze Haus der „Commons“, und dieser Widerstand müsse unter jeder Bedingung gebrochen werden.

Hier gab die Vorrednerin Miss Annie Kenney das Wort, einem Mädchen aus dem Arbeiterkreise, das in beredten Worten die Not ihres Standes und das Leben der Arbeiterinnen in den Baumwolldistrikten von Lancashire schilderte: Von 5.30 morgens bis 5.30 abends sind die Baumwollarbeiterinnen in ungesunden Räumen für einen minimen Lohn an ihre Arbeit gebunden; sogar ihre Mahlzeiten müssen sie, auf dem Boden sitzend, inmitten der Maschinen einnehmen. Mädchen von vierzehn Jahren sind während zehn Stunden des Tages in dieses Joch gespannt. Kein Wunder, dass sie ohne Ausnahme dem Cotton fever verfallen, das nichts anderes als

Übermüdung und Schwächung in überhitzten Räumen ist. Und wenn eine Arbeiterfrau sich müde gearbeitet und sie nach Hause kommt, so härrt ihrer dort noch alle Hausarbeit. Wer gibt ihr dafür etwas? Leib und Seele gehört ihrem Manne, und sie gibt alles hin, bis sie das Bewusstsein ihres eigenen Selbsts verloren. Diesen Misständen kann aber nur abgeholfen werden, wenn den Frauen das Stimmrecht bewilligt wird, und die Frauen Lancashire's sind bereit, dafür zu kämpfen. Vor ihnen das Banner der Freiheit, mit ihnen der Wahlspruch: „Ehre und Würde einem jeden Manne und einer jeden Frau auf Gottes Erde!“ Lauter Beifall wurde der jungen begeisterten Rednerin zuteil; dann ergriff Mrs. Pethick Lawrence das Wort. Sie setzt auseinander, wie unbefriedigend die Stellung der Regierung in dieser Bewegung sei, wie sie eigentlich keine Gründe zur Verweigerung des Stimmrechts der Frau angeben könne, weil sie keine dazu habe. Sie habe überhaupt keine Meinung in dieser Sache, ebenso wenig wie der Prime-Minister, der, als er kürzlich darüber befragt wurde, kopfschüttelnd antwortete: „Ich weiss nicht, was ich davon halten soll.“

Sie, Mrs. Pethick Lawrence, und ihre Anhängerinnen seien dafür um so überzeugter und ihrer gerechten Sache bewusst; sie hätten gelernt, dass es mit blosen Versammlungen, Bittschriften und Prozessionen nicht getan sei, nein, gehandelt müsse werden. Wenn dies jetzt nicht geschehe, so wäre es überhaupt besser für die Frauensache, wenn die ganze Bewegung nie entstanden wäre; denn eine natürliche Folge der Reaktion wären schärfere Gesetze zur Unterdrückung der Freiheit der Frau. Dazu dürfe es aber nicht kommen. Um dies zu verhindern, werde die Union bis zur Zusammenkunft des Parlaments im Januar unermüdlich arbeiten. Freilich brauchten sie dazu bedeutende Geldmittel, 1000 Pfund Sterling (25,000 Fr.), um alle Kosten zu bestreiten; sie appelliere daher an die Freigebigkeit und Opferwilligkeit einer jeden der Anwesenden.

Und der Aufruf zur Spende war kaum verkündet, als eine Dame in der Zuhörerschaft aufstand und ihrer Begeisterung zur Sache in einem Versprechen von 100 Pfund Sterling (2500 Fr.) Ausdruck gab, und da der Anfang gemacht war, erhob sich ein edler Wettkampf unter den freigebigen Damen, denen sich viele Herren ebenfalls anschlossen, so dass in Zeit von weniger als zehn Minuten teils durch Subskription, teils durch Kollektion die beträchtliche Summe von über 14,260 Fr. zusammenkam.

Nach diesem erfreulichen Resultate legte Mrs. Martel, unterstützt von Miss Mary E. Gawthorpe und Miss Christabel Pankhurst folgenden Antrag vor:

„Diese Versammlung verlangt von der Regierung, dass sie bei der nächsten Zusammenkunft des Parlaments einen Gesetzesvorschlag einreiche, nach welchem den Frauen dieses Landes das Stimmrecht zu gewähren sei, damit das „House of Commons“ den Willen des Volkes und nicht bloss den Willen der Männer dieses Landes vertrete.“

Mit grosser Mehrheit wurde diesem Beschluss beigestimmt. Damit endete diese denkwürdige Versammlung. (Z.P.)

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1906.

Bericht aus Oesterreich.

Unter den Frauen Wiens hat sich eine lebhafte Bewegung zur Erlangung des Frauenwahlrechtes geltend